

**Verordnung
der Bundesregierung**

Erste Verordnung zur Änderung der Anlageverordnung**A. Problem und Ziel**

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung von Investmentvermögen (Investmentmodernisierungsgesetz) vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) sind u.a. erstmalig Regelungen zur Zulassung und Regulierung von Hedgefonds (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) eingeführt, die Bestimmungen zur Investmentaktiengesellschaft um Bestimmungen zu einer Investmentaktiengesellschaft mit variablem Kapital erweitert und die früheren Gesetze über Kapitalanlagegesellschaften und das Auslandinvestment zusammengefasst worden. Diese Modernisierung des Investmentrechts muss seinen Niederschlag auch in der für die Versicherungsunternehmen als größte institutionelle Anleger maßgebenden Kapitalanlageverordnung finden.

Durch das Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478) sind alle Versicherungsunternehmen zur Bildung eines Sicherungsvermögens verpflichtet worden. In diesem Zusammenhang wurden die bisherigen Bezeichnungen „Deckungsstockvermögen“ durch „Sicherungsvermögen“ und „übriges gebundenes Vermögen“ durch „sonstiges gebundenes Vermögen“ ersetzt. Dies erfordert redaktionelle Anpassungen auch der Anlageverordnung.

Artikel 18 Abs. 5 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vom 3. Juni 2003 (ABl. L Nr. 235 S. 10) (sog. Pensionsfondsrichtlinie) gestattet den Mitgliedstaaten, Anlagebeschränkungen zu treffen, soweit Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung Altersversorgungsprodukte mit langfristiger Zinssatzgarantie anbieten, das Anlagerisiko selbst tragen und die Garantie selbst stellen. Insoweit ist es geboten, Pensionskassen denselben Anlageregelungen wie andere Versicherungsunternehmen zu unterwerfen.

B. Lösung

Änderung der Anlageverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 446/04

26.05.04

Fz - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Erste Verordnung zur Änderung der Anlageverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 26. Mai 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Anlageverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Erste Verordnung zur Änderung der Anlageverordnung¹

Vom

Auf Grund des § 54 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der durch Artikel 1 Abs. 2 Nr. 21 Buchstabe c des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) eingefügt und durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

“2. Forderungen,

a) die ausreichend durch Geldzahlung gesichert oder für die Guthaben oder Wertpapiere entsprechend § 54 Abs. 1 bis 3 des Investmentgesetzes oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind (Wertpapierdarlehen),

b) für die Schuldverschreibungen nach Nummer 6 oder 7 verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind;“

bb) In Nummer 3 Buchstabe e wird die Angabe „Nummer 20 Buchstabe b“ durch die Angabe „Nummer 18 Buchstabe b“ und die Angabe „Nummer 20 Buchstabe c“ durch die Angabe „Nummer 18 Buchstabe c ersetzt.

cc) Nummer 7 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind;“

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 18 der Richtlinie 2003/41 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. EU Nr. L 235 S. 10)

- dd) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„12. voll eingezahlten Aktien, die in einen organisierten Markt einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind;“
- ee) Die Nummern 15 bis 17 werden wie folgt gefasst:
- „15. Anteilen an einem inländischen Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Investmentgesetzes mit Ausnahme des Altersvorsorge-Sondervermögens nach den §§ 87 bis 90 des Investmentgesetzes;
16. Anteilen, die von einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach Maßgabe der §§ 96 bis 106, 110 bis 111 des Investmentgesetzes ausgegeben werden;
17. ausländischen Investmentanteilen im Sinne des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes, sofern diese von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des EWR ausgegeben werden, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt, und sofern die ausländischen Investmentvermögen Anforderungen unterworfen sind, die denen für Sondervermögen nach Nummer 15 vergleichbar sind, und sofern die Anleger die Auszahlung des auf ihren Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können;“
- ff) Nummer 18 wird aufgehoben.
- gg) Nummer 19 wird aufgehoben.
- hh) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 18.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2 Buchstabe g“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Buchstabe h“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„(3) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmen auch Anlagen in

Vermögenswerten, die in den vorangehenden Absätzen nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie die Überschreitung der in § 2 Abs. 2 Buchstabe a bis g, Abs. 3 bis 5 und § 3 Abs. 1 bis 4 genannten Begrenzungen gestatten, wenn die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden und wenn die Mitgliedstaaten diese Abweichungen nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulassen können.

- (4) Eine Anlage in Konsumentenkrediten, Betriebsmittelkrediten, beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen sowie in immateriellen Werten ist ausgeschlossen; das Gleiche gilt für eine Anlage, die nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen nicht zulässig ist“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anlage in einzelnen Anlageformen ist wie folgt beschränkt:

- a) Forderungen aus Wertpapierdarlehen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;

- b) Darlehen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht des § 77a des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf sie erstreckt, dürfen 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens nicht übersteigen;

- c) direkt und indirekt gehaltene Anlagen in Asset Backed Securities und Credit Linked Notes sowie andere direkt und indirekt gehaltene Anlagen nach § 1 Absatz 1, die der Übertragung von Kreditrisiken dienen, dürfen jeweils 7,5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;

- d) direkt und indirekt gehaltene Schuldverschreibungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c dürfen jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;

- e) direkt und indirekt gehaltene Schuldverschreibungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- f) direkt und indirekt gehaltene Aktien und Genussrechte von Unternehmen mit Sitz in einem Staat außerhalb des EWR dürfen jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- g) direkte und indirekte Anlagen in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes, in Anteilen von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital nach den §§ 96 bis 106, 110 bis 111 des Investmentgesetzes mit entsprechender Anlagepolitik und in Anteilen von Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik, die jeweils von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des EWR aufgelegt werden, sowie andere direkt und indirekt gehaltene Anlagen nach § 1 Absatz 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes oder an sonstige Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik gebunden sind, dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- h) im Rahmen der Öffnungsklausel nach § 1 Abs. 2 angelegte Anlagen sind auf jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens beschränkt; unter Wahrung der Belange der Versicherten kann diese Anlagegrenze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens erhöht werden; die Begrenzung auf 10 vom Hundert in § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anteil der direkt und indirekt gehaltenen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9, 10, 12 und 13 darf zusammen mit Anlagen, die der Quote des Absatzes 2 Buchstabe g unterliegen, insgesamt jeweils 35 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb der Quoten nach Satz 1 darf der Anteil der nicht in einen organisierten Markt einbezogenen oder nicht an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Markt zugelassenen oder dort in einen organisierten Markt einbezogenen Vermögensgegenstände nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.“

dd) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Anlagen in Anteilen an Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und Investmentgesellschaften, die durch den Einsatz von Derivaten nach § 51 Abs. 2 des Investmentgesetzes oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates des EWR mehr als das Einfache des Marktrisikopotentials aufweisen, ist das erhöhte Marktrisikopotential auf die Quote nach Absatz 3 Satz 1 anzurechnen. Soweit das erhöhte Marktrisikopotential nicht zeitnah ermittelt werden kann, ist der höchstzulässige Betrag anzusetzen. Anteile an Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und Investmentgesellschaften werden voll auf die Quoten nach dem Absatz 2 Buchstaben c bis g und Absatz 3 Satz 1 angerechnet, wenn die jeweilige Vermögensstruktur nicht transparent ist.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Der Anteil der Anlagen in direkt und indirekt gehaltenen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften und Anteilen an Immobilien-Sondervermögen darf jeweils 25 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsichtsbehörde kann den Anteil der direkt und indirekt gehaltenen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, 9, 10, 12, 13 und der Anlagen, die der Quote des Absatzes 2 Buchstabe g unterliegen, bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens herabsetzen, wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlagen in einem Sondervermögen oder in Anteilen, die von einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder Investmentgesellschaft ausgegeben werden, gelten nicht als Anlagen bei ein und demselben Aussteller (Schuldner), wenn sie in sich ausreichend gestreut sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

„a) bei ein und demselben Aussteller (Schuldner) nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a, b und d,

b) in von ein und demselben Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR in Verkehr gebrachte Schuldverschreibungen, wenn diese durch eine kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse gesichert sind,“

bb) In Buchstabe c wird die Angabe „ § 1 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe b“ ersetzt.

cc) In Buchstabe d wird die Angabe „ § 1 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe c“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe b“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens“ durch die Wörter „des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens“ ersetzt.“

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Anlagen einer Pensionskasse in ein Trägerunternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und dessen Konzernunternehmen dürfen 5 vom Hundert des gesamten Vermögens nicht überschreiten. Wird eine Pensionskasse von mehr als zwei Unternehmen getragen, sind Anlagen in diese Unternehmen auf insgesamt 15 vom Hundert des gesamten Vermögens begrenzt; Satz 1 bleibt unberührt.“

4. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von den Vermögenswerten nach Satz 1 dürfen 5 vom Hundert der Bestände des Sicherungsvermögens und 20 vom Hundert des sonstigen gebundenen Vermögens in Staaten außerhalb des EWR belegen sein; hierbei sind die nach § 1 zulässigen, in Staaten außerhalb des EWR belegenen Anlagen anzurechnen.“

5. In § 6 Satz 2 wird das Wort „jährlichen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die seit dem 1. Januar 2002 geltende Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen ist infolge der Novellierung des Investmentrechts und der dabei eingeführten Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds), des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478) sowie in (teilweiser) Umsetzung der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (sog. Pensionsfondsrichtlinie) zu ändern. Darüber hinaus sind einige redaktionelle Klarstellungen vorzunehmen.

Hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Die Möglichkeiten für die Anlage in Aktien, die das Versicherungsunternehmen im Sicherungsvermögen (vormals Deckungsstock) führt, werden insoweit erweitert, als nunmehr auch Aktien erworben werden können, die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR in einen organisierten Markt einbezogen sind, was bisher nur für das übrige gebundene Vermögen möglich war. Zuvor konnten sie für den Deckungsstock (jetzt das Sicherungsvermögen) nur erworben werden, wenn sie innerhalb des EWR an einer Börse in einen organisierten Markt einbezogen waren.
- Das gebundene Vermögen kann künftig bis zu 10% auch in Schuldverschreibungen angelegt werden, die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR in einen organisierten Markt einbezogen sind. Bisher konnten die Versicherer insoweit nur in Schuldverschreibungen investieren, die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Handel (jetzt amtlicher Markt) zugelassen sind. Darüber hinaus waren sie auf die Anlageform „andere Schuldverschreibungen“ angewiesen, die auf 5% des gebundenen Vermögens begrenzt ist.

- Vor dem Hintergrund der Novellierung des Investmentrechts durch das Investmentmodernisierungsgesetzes wird die Möglichkeit eröffnet, in Anteilen an sämtlichen von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft aufgelegten, nach dem Investmentgesetz zulässigen Sondervermögen einschließlich der neu in diesem Gesetz geregelten Sondervermögen und Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds) zu investieren. Ausgenommen sind mangels hinreichender Fungibilität nur die Altersvorsorge-Sondervermögen, die der langfristigen Altersvorsorge dienen. Hinzu kommen die Anlagemöglichkeiten in Anteilen, die von inländischen Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital (§§ 96 bis 106, 110 bis 111 des Investmentgesetzes) herausgegeben werden sowie in ausländischen Investmentanteilen, soweit die Investmentgesellschaft ihren Sitz in einem anderen Staat des EWR hat. Im Hinblick auf Investmentgesellschaften mit Sitz außerhalb der Staaten des EWR eröffnet die so genannte Öffnungsklausel eine entsprechende Investitionsmöglichkeit.
- Indem auf das Erfordernis verzichtet wird, die Kriterien für die Zuführung zum gebundenen Vermögen in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen der Sondervermögen festzuschreiben, werden Investitionen in Publikumsfonds erleichtert.
- Zur Begrenzung der den Anlageformen Hedgefonds und Dach-Hedgefonds innewohnenden Risiken erfolgt eine quantitative Begrenzung auf 5% des Sicherungsvermögens und des gebundenen Vermögens (Mischungsquote). Auch werden sämtliche direkten und indirekten Anlagen in Hedgefonds in die 35%ige Risikokapitalquote einbezogen.

II. Folgen und Auswirkungen der Verordnung

1. Folgen und Auswirkungen

Die aus den unter I. dargelegten Gründen erforderlichen Änderungen führen zu einer weiteren Liberalisierung und Erweiterung der Anlagemöglichkeiten der Versicherer. Damit findet die Modernisierung des Investmentrechts durch das Investmentmodernisierungsgesetz auch seinen Niederschlag in der für die Versicherungsunternehmen als größte institutionelle Anleger maßgebenden Kapitalanlageverordnung. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang vor allem die Aufnahme von Hedgefonds und Dach-Hedgefonds in den Anlagekatalog. Aber auch die Erweiterung der Möglichkeiten für die Anlage in Aktien, die das

Versicherungsunternehmen im Sicherungsvermögen (vormals Deckungsstock) führt, indem nunmehr auch Aktien erworben werden können, die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist hier zu nennen.

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich (§ 62 Abs. 2 GGO in Verbindung mit §43 Abs. 1 Nr. 6 GGO).

2. Gleichstellungspolitische Folgenabschätzung

Die in dieser Verordnung geregelten Änderungssachverhalte haben keine Gleichstellungsrelevanz.

III. Verordnungszuständigkeit der Bundesregierung

Es handelt sich um eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die Zuständigkeit der Bundesregierung zum Erlass dieser Verordnung folgt aus Artikel 80 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz. Für das Versicherungsaufsichtsgesetz wiederum ergibt sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Artikel 74 Nr. 11 Grundgesetzes (konkurrierende Gesetzgebung). Eine bundesgesetzliche Regelung der Materie ist gemäß Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich.

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 80 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz, der durch das Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1857), das mit Zustimmung des Bundesrates erging, in das Versicherungsaufsichtsgesetz eingeführt wurde.

IV. Auswirkungen der Verordnung auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, Kosten für die Versicherungsunternehmen

Bund, Länder und Gemeinden entstehen aufgrund der Änderungen keine Kosten. Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und den Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder wird sich infolge der Änderungen kein

Personalmehrbedarf ergeben. Schließlich wird die geänderte Kapitalanlageverordnung auch bei den Versicherern zu keinen Belastungen führen.

Ein fester Termin für die Prüfung der Verordnung auf ihre Wirkungen kann nicht festgesetzt werden (§ 62 Abs. 2 GGO in Verbindung mit § 44 Abs. 6 GGO). Zukünftige weitere Änderungen werden aber zum Anlass genommen, die bisherigen Regelungen auf ihre Wirksamkeit und Notwendigkeit zu überprüfen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung der Anlageverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Abs. 1)

Zu Buchstaben aa (Nummer 2)

Mit dieser Änderung werden zum einen für die Vergabe von Wertpapierdarlehen (im Effektenhandel üblicherweise als „Wertpapierleihe“ bezeichnet) die Vorgaben an die Gestellung von Sicherheiten an die investimentrechtliche Praxis angeglichen.

Kapitalanlagegesellschaften dürfen nach § 54 Abs. 1 bis 3 des Investmentgesetzes Wertpapiere nur verleihen, wenn sie dafür eine ausreichende Sicherheit erhalten. Diese kann auch in Form einer Geldzahlung erbracht werden.

Zum anderen wird die frühere Anlageform des § 54a Abs. 2 Nummer 7 Buchstabe c des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) (Anlagen in durch Wertpapiere besicherte Forderungen), die mit dem Inkrafttreten der Anlageverordnung am 1. Januar 2002 wegen scheinbarer Bedeutungslosigkeit gestrichen worden war, wieder eingeführt. Der seinerzeitige Wegfall führte in der Praxis vor allem bei Rückversicherungsunternehmen mit Stellung eines Wertpapierdepots zu Problemen, da ohne eine entsprechende Regelung diese Anlagen nicht mehr sicherungsvermögensfähig sind und die Öffnungsklausel in Anspruch genommen werden muss. Das Wiedereinführungsbedürfnis ergibt sich insbesondere mit Blick auf die Rückversicherungsverträge zwischen Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen.

Zu Buchstaben bb (Nummer 3 Buchstabe e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstaben cc (Nummer 7 Buchstabe c)

Die Regelung wird in Anlehnung an § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Investmentgesetzes neu gefasst. Anstelle des bisher verwendeten Begriffs „amtlicher Handel“ wird dem entsprechend nun die Bezeichnung „amtlicher Markt“ verwendet. Darüber hinaus wird den Anlagebedürfnissen der Versicherungswirtschaft Rechnung getragen, indem das gebundene Vermögen bis zu 10% künftig auch in Schuldverschreibungen angelegt werden kann, die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR in einen organisierten Markt einbezogen sind. Bisher konnten die Versicherer insoweit nur in Schuldverschreibungen investieren, die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Handel (jetzt amtlicher Markt) zugelassen sind.

Darüber hinaus waren sie auf die Anlageform „andere Schuldverschreibungen“ angewiesen, die auf 5% des gebundenen Vermögens begrenzt ist.

Zu Buchstaben dd (Nummer 12)

Die Neufassung dieser Bestimmung enthält zunächst eine redaktionelle Anpassung („amtlichen Markt“ statt „amtlicher Handel“ - vgl. Begründung zu Buchstaben cc). Darüber hinaus werden die Möglichkeiten für die Anlage in Aktien, die im Sicherungsvermögen geführt werden, erweitert. Nunmehr können - wie bisher schon für das übrige gebundene Vermögen möglich - auch Aktien erworben werden, die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR in einen organisierten Markt einbezogen sind. Sie konnten zuvor nur erworben werden, wenn sie innerhalb des EWR an einer Börse in einen organisierten Markt einbezogen waren.

Zu Buchstaben ee (Nummern 15 bis 17)

Nummer 15 regelt die Anlage in Anteilen an sämtlichen von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft aufgelegten und nach dem Investmentgesetz zulässigen Sondervermögen. Dazu gehören auch die Sondervermögen und Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112, 113 des Investmentgesetzes (Hedgefonds, Dach-Hedgefonds). Sie unterscheiden sich von normalen, traditionellen Fonds insbesondere durch ihr Ziel, unter allen Umständen einen positiven absoluten Ertrag zu erzielen und können daher zur Risikodiversifizierung der Kapitalanlagen beitragen.

Ausgenommen ist mangels hinreichender Fungibilität nur das Altersvorsorge-Sondervermögen nach den §§ 87 bis 90 des Investmentgesetzes, das dem langfristigen privaten Vorsorgesparen dient.

Im Übrigen wird darauf verzichtet, die Kriterien für die Zuführung zum gebundenen Vermögen in den Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen der Sondervermögen festzuschreiben. Dies erleichtert insbesondere die Investition in Publikumsfonds. Ihre Vertragsbedingungen sind hinsichtlich der zulässigen Anlagewerte regelmäßig bedeutend weiter gefasst. Unabhängig davon sind die Versicherungsunternehmen nach wie vor verpflichtet, die Einhaltung der Voraussetzungen an die Qualifikation zum gebundenen Vermögen durch die Kapitalanlagegesellschaft sicherzustellen (z.B. durch die Gestaltung der Vertragsbedingungen und bei Spezial-Sondervermögen über die Mitwirkung im Anlageausschuss) und dies zu dokumentieren. Da sie zudem der Aufsichtsbehörde über die Zusammensetzung der Fonds regelmäßig zu berichten haben, ist deshalb hinreichend

gewährleistet, dass die Voraussetzungen der Nummer 15 eingehalten werden.

Die im Investmentgesetz neu gestaltete Investmentaktiengesellschaft ist eine organisationsrechtliche Form eines Investmentfonds, die insbesondere auch ein Vehikel für die Auflegung von Hedgefonds darstellen kann. **Nummer 16** regelt die Anlage in Anteilen, die von inländischen Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital nach Maßgabe der §§ 96 bis 106, 110 bis 111 des Investmentgesetzes ausgegeben werden. Anteile, die von einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital ausgegeben werden, sind hingegen für das gebundene Vermögen nicht erwerbbar.

Nummer 17 gestattet die Anlage in ausländischen Investmentanteilen. Dies allerdings nur, soweit die Investmentgesellschaft ihren Sitz in einem anderen Staat des EWR hat und dort einer Aufsicht unterliegt. Weitere Voraussetzung ist, dass das ausländische Investmentvermögen hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen gerecht werden muss, die denen für die inländischen Sondervermögen nach Nummer 15 zumindest ähnlich sind. Darüber hinaus müssen die Anleger ein Recht auf Auszahlung des ihnen zustehenden Vermögensanteils haben.

Dass die Investmentgesellschaft ihren Sitz in einem Staat des EWR haben muss, ist zur Durchsetzung von Haftungsansprüchen erforderlich. Anderenfalls könnte auch eine Offshore-Investmentgesellschaft Fonds gemäß §§ 112, 113 Investmentgesetz bzw. dem Recht eines anderen EWR-Staates verwalten. Davon unberührt bleibt allerdings die Möglichkeit des Versicherungsunternehmens, über die so genannte Öffnungsklausel des § 1 Abs. 2 auch in Investmentanteile zu investieren, wenn die Investmentgesellschaft außerhalb des EWR ihren Sitz hat.

Zu Buchstaben ff (Nummer 18)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der zuvor vorgenommenen Änderungen.

Zu Buchstaben gg (Nummer 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der zuvor vorgenommenen Änderungen.

Zu Buchstaben hh (Nummer 20)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c (Abs. 3 und 4)

Bei **Absatz 3** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, die durch die Einführung der Hedgefonds als neue Anlageform sowie die konsolidierte Richtlinie über Lebensversicherungen (Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen - Abl. EG L 345 vom 19.12.2002, S. 1) bedingt sind.

Die Neufassung des **Absatzes 4** ist gleichfalls eine durch die konsolidierte Richtlinie über Lebensversicherungen bedingte redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Abs. 2)

Durch das Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478) sind alle Versicherungsunternehmen zur Bildung eines Sicherungsvermögens verpflichtet worden. In diesem Zusammenhang sind die Bezeichnungen „Deckungsstockvermögen“ durch „Sicherungsvermögen“ und „übriges gebundenes Vermögen“ durch „sonstiges gebundenes Vermögen“ ersetzt worden. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der hier vorgenommenen Neufassung des Buchstaben a des Absatzes 2 um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten.

Neben den neuen Bezeichnungen „Sicherungsvermögen“ und „sonstiges gebundene Vermögen“ hat das Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten die bevorrechtigte Befriedigung von Versicherungsforderungen aus dem Sicherungsvermögen in dem neuen § 77a Versicherungsaufsichtsgesetz geregelt. Insoweit handelt sich bei Buchstabe b um eine redaktionelle Anpassung („Sicherungsvermögens“ statt „Deckungsstocks“) und um eine Folgeänderung (Bezugnahme auf „§ 77a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ statt auf „§ 77 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“).

Die Regelung im Buchstaben c orientiert sich an der bisher aufsichtsbehördlich im

Rundschreiben R 1/2002 (veröffentlicht in den Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - VerBaFin - 2002 S. 128) vorgegebenen Quotierung in Höhe von 7,5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens und dient auch im Übrigen der Übernahme der Regelungen aus dem genannten Rundschreiben, weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann. Da in Asset Backed Securities und Credit Linked Notes auch indirekt über Sondervermögen und andere Anlagearten wie z.B. Beteiligungen investiert werden kann, ist auch die Einbeziehung anderer Anlagearten zur Begrenzung der diesen Anlagen innewohnenden Risiken erforderlich. Entsprechendes gilt für Anlagen nach § 1 Abs. 1, die der Übertragung von Kreditrisiken dienen, wie z.B. kapitalgarantierte strukturierte Produkte, bei denen der Ertrag von Asset Backed Securities und/oder Credit Linked Notes und/oder einem andersartigen Anleihepool abhängt. Damit wird allerdings nicht die Absicht verfolgt, alle Anlagen mit Kreditrisiken, z.B. Anlagen bei Banken nach § 1 Abs. 1 Nummer 18, auf 7,5 vom Hundert des gebundenen Vermögens zu begrenzen.

Die für Darlehen an Zweckgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b der Anlagenverordnung) bisher geltende Begrenzung von 5% entfällt. Sie hat keine große Bedeutung erlangt, da Zweckgesellschaften auch Schuldverschreibungen begeben können und das Rundschreiben R 1/2002 ein Investment-Grade-Rating (BBB bei Standard & Poors bzw. Baa3 bei Moodys) als maßgebendes Qualitätskriterium der Anlage vorschreibt.

Bei den Buchstaben d und e handelt es sich redaktionelle Anpassungen.

Bei Buchstabe f werden die Worte „über Sondervermögen nach § 1 Abs. 1 Nr. 15 bis 18“ gestrichen, womit klargestellt ist, dass für die Berechnung der Quote sämtliche direkt und indirekt (über Sondervermögen und andere Anlageformen) gehaltenen Aktien und Genussrechte von Unternehmen mit Sitz in einem Staat außerhalb des EWR heranzuziehen sind. Im Übrigen erfolgt die Gleichstellung der direkt und der indirekt gehaltenen Anlagen zur Begrenzung der mit diesen Investments verbundenen Risiken. Schließlich wird noch eine redaktionelle Anpassung durchgeführt.

Hauptmerkmal von Hedgefonds sind flexible Anlagestrategien bei größtmöglicher Freiheit der Manager bei der Vermögensanlage. So darf die Anlage erfolgen unter Aufnahme von Krediten und/oder Einsatz von Derivaten zur Steigerung der Eigenkapital-Rendite (Hebelwirkung oder Leverage) und der Durchführung von Verkäufen von Vermögensgegenständen, die sich zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht im Eigentum des

Sondervermögens befinden (Leerverkauf). Insbesondere aufgrund erhöhten Leverages kann das Anlageportfolio ein höheres Risikoprofil aufweisen als traditionelle Anlageformen. Um das Anlageziel, den „positive absolute return“ zu erreichen, versuchen die Fondsmanager im Rahmen ihrer ständig den Marktgegebenheiten angepassten Anlagestrategien sowohl negative wie positive Trends zu identifizieren und über- und unterbewertete Wertpapiere und andere Finanzprodukte ausfindig zu machen. Vor diesem Hintergrund legt Buchstabe g zur Begrenzung des mit dieser Anlageform verbundenen Risikos des vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals eine Mischungsquote von 5% fest. Entsprechend der aufsichtsbehördlichen Praxis werden andere Vermögensanlagen (wie z.B. strukturierte Produkte) auf diese Quote angerechnet, soweit über sie in Hedgefonds investiert wird.

Bei Buchstabe h handelt es sich zunächst um eine durch die Neufassung des Buchstaben g erforderlich gewordene Änderung der Zählweise und im Übrigen um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Abs. 3)

Zu Buchstaben aa (Satz 1)

Durch die Streichung der Bezugnahme auf die Sondervermögen oder Investmentgesellschaften wird wiederum klargestellt, dass für die Berechnung der Quote sämtliche direkten und indirekten gehaltenen Risikokapitalanlagen heranzuziehen sind. Außerdem werden sämtliche direkten und indirekten Anlagen in Hedgefonds aufgrund ihres Risikos in die 35%ige Risikokapitalquote einbezogen. Schließlich wird der Wortlaut auch hier redaktionell angepasst („Sicherungsvermögens“ statt „Deckungsstocks“ und „sonstigen gebundenen Vermögens“ statt „übrigen gebundenen Vermögens“).

Zu Buchstabe bb (Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe cc (Satz 3)

Es handelt sich gleichfalls um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe dd (Satz 4)

Auch hier handelt sich insoweit um eine redaktionelle Anpassung, als das der Regelungsgehalt nunmehr in den neuen Absatz 4 Satz 3 übertragen wird.

Zu Buchstabe c (Abs. 4 neu)

Der Einsatz von Derivaten kann bei den richtlinienkonformen Sondervermögen, den bisherigen Wertpapierfonds, zu einem Investitionsgrad von insgesamt 200% des Fonds führen (§ 51 Abs. 2 des Investmentgesetzes). Durch eine derartige Hebelung („Leverage“) kann sich das Marktrisikopotential für das Versicherungsunternehmen erheblich erhöhen. Obwohl die Einzelheiten hierzu in der unlängst erlassenen Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten in Sondervermögen nach dem Investmentgesetz (Derivateverordnung - DerivateV - vom 6. Februar 2004, BGBl. I, S. 153) geregelt worden sind, können auch deren Vorgaben eine Realisierung der gestiegenen Risiken nicht ausschließen, insbesondere wenn die Risikosteuerung der Sondervermögen versagt.

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Vorschrift, dass das Marktrisikopotential für den Versicherer - im Vergleich zur Direktanlage - durch Fondsinvestitionen nicht erhöht wird. Dies wird erreicht durch die Anrechnung des erhöhten Marktrisikopotentials auf die Risikokapitalquote.

Ein Fonds muss nicht nur hinsichtlich seiner Zusammensetzung nach Aktien, Renten etc. transparent sein, sondern erst recht hinsichtlich des diesen Anlagen innewohnenden Marktrisikopotentials. Dabei wird nach **Satz 1** aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten das erhöhte Marktrisikopotential nicht konsequent auf die Anlagen nach § 2 Abs. 2 Buchstaben c bis g durchgerechnet, sondern - da es um die Erfassung des zusätzlichen Risikos geht - nur in der Risikokapitalquote des § 2 Abs. 3 Satz 1.

Legt das Versicherungsunternehmen das Marktrisikopotential nicht oder nicht zeitnah offen, wird bei einem deutschen Fonds gemäß **Satz 2** das gesetzlich zulässige Maximum von 200% angerechnet, es sei denn, der Versicherer weist nach, dass nach den Vertragsbedingungen ein niedrigerer Satz gilt. Was zeitnah ist, wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in dem Rundschreiben nach § 6 Satz 2 festlegen.

Satz 3 beruht auf § 2 Abs. 3 Satz 4 (alt), der entfällt. Sein Regelungsgehalt wird hier übertragen und um die Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 Buchstaben c bis g erweitert. Da künftig verstärkt durchgerechnet wird, müssen intransparente Fonds auch auf diese Quoten angerechnet werden. Die Versicherungsunternehmen müssen ihre Risiken kennen und sollten daher nur in transparente Fonds anlegen.

Zu Buchstabe d (Abs. 5 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e (Absatz 6 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe f (bisheriger Abs. 5 Satz 1)

Die Vorschrift eröffnet der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, zur Wahrung der Belange der Versicherten die Investitionen in Risikokapitalanlagen bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens herabzusetzen. Wegen der mit der Anlage in Hedgefonds verbundenen Risiken ist ihre Erweiterung auf dieses Investment geboten. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Abs. 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Abs. 2)

Zu Buchstabe aa (Buchstaben a und b)

Mit der Neufassung des **Buchstaben a** wird ein Redaktionsversehen bereinigt. Die Vorschrift orientiert sich an der Fassung des früheren § 54a Abs. 4b Buchstabe b Versicherungsaufsichtsgesetz. Dort war durch die Verweisung auf die in § 54a Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a Versicherungsaufsichtsgesetz a.F. genannten Gebietskörperschaften und internationalen Organisationen klargestellt, dass nicht nur Darlehen, sondern auch andere Vermögenswerte wie z.B. börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland privilegiert werden. Diese Rechtslage sollte nicht geändert werden.

Mit der Neufassung des **Buchstaben b** wird gleichfalls ein Redaktionsversehen bereinigt. Die Vorschrift orientiert sich an der Fassung des früheren § 54a Abs. 4b Buchstabe a VAG. Danach konnten bis zu 30% des gebundenen Vermögens in von ein und demselben Kreditinstitut in Verkehr gebrachten Schuldverschreibungen angelegt werden, wenn diese durch eine kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse - maßgebend ist die Qualifikation als Kommunalobligation oder Pfandbrief - gesichert waren. Da aber Schuldverschreibungen mit kraft Gesetzes bestehender besonderer Deckungsmasse bei bestehender oder beantragter Einbeziehung in einen organisierten Markt von der Aufsichtsbehörde nicht der Nummer 6, sondern der Nummer 7 Buchstaben a oder b des Anlagekataloges des § 1 Abs. 1 zugeordnet werden, ist durch die Neufassung eine Klarstellung erfolgt.

Zu Buchstaben bb (Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstaben cc (Buchstabe d)

Es handelt sich wiederum um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Abs. 4 Satz 2)

Es handelt sich gleichfalls um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d (Abs. 5 Satz 1)

Auch hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e (Abs. 6)

Die Anlagebestimmungen der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vom 3. Juni 2003 (ABI. L Nr. 235 S. 10) differenzieren nicht zwischen dem gebundenen und dem freien Vermögen. Das ist auch bei den Pensionskassen zu berücksichtigen, die grundsätzlich wie Lebensversicherungsunternehmen behandelt werden. Soweit aber Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung Altersversorgungsprodukte mit langfristiger Zinssatzgarantie anbieten, das Anlagerisiko selbst tragen und die Garantie selbst stellen, gestattet Artikel 18 Abs. 5 Buchstabe a der Richtlinie den Mitgliedstaaten, Anlagebeschränkungen zu treffen. Insoweit ist es geboten, Pensionskassen denselben Anlageregelungen wie andere Versicherungsunternehmen zu unterwerfen.

Anlagen in das Trägerunternehmen dürfen gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie 2003/41/EG 5% des Gesamtportfolios nicht überschreiten. Gehört das Trägerunternehmen einer Unternehmensgruppe an, so dürfen die Anlagen in die Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe wie das Trägerunternehmen angehören, 10% des Gesamtportfolios nicht überschreiten.

Da im Interesse der Anlagesicherheit Kumulrisiken begrenzt werden müssen, ist es geboten, auch die Konzernunternehmen des Trägerunternehmens einer Pensionskasse in die 5%-Quote mit einzubeziehen. Die Begrenzung von Anlagen bei dem bzw. den Trägerunternehmen einschließlich der Konzernunternehmen stellt eine besondere Ausprägung der prudent person investment rule dar und bezieht sich daher auf das gesamte Vermögen der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung.

Für Versicherungsunternehmen existiert eine vergleichbare Regelung (§ 3 Abs. 3).

Die 15%ige Begrenzung für Anlagen in Trägerunternehmen, falls die Pensionskasse von mehr als zwei Unternehmen getragen wird, orientiert sich an der vergleichbaren Regelung für Pensionsfonds nach § 4 Abs. 1 S. 2 PFKapAV. Der letzte Halbsatz dient dabei allein der Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 6 Satz 2)

Vor dem Hintergrund der mit den vorgenommenen Änderungen erfolgten weiteren Liberalisierung und Erweiterung der Anlagemöglichkeiten der Versicherungsunternehmen und der den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds) innewohnenden Risiken, können sich nur jährliche Darlegungs- und Anzeigepflichten als nicht ausreichend herausstellen. Um der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Rahmen ihrer konkretisierenden Rundschreiben auch insoweit restriktivere Vorgaben zu ermöglichen, ist die Jährlichkeitsbegrenzung gestrichen worden.

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.